

BezPHPW 0279 A

Senatsverwaltung für Finanzen
Fin - II D 24 - HB 1670-1/2022-1-50

Berlin, den 04 . Februar 2025
+49 151 18852979
laura.scholle@senfin.berlin.de

An die
Vorsitzende des Unterausschusses
Bezirke, Personal und Verwaltung sowie
Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses

über den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die
Senatskanzlei - G Sen -

Thema: Hauptstadtzulage

Ro te Nummer: 0279

Vorgang: 29. Sitzung des Unterausschusses Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal vom 18.12.2024

Der Unterausschuss Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal des Hauptausschusses hat in seiner 29. Sitzung am 18.12.2024 Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem UA BezPHPW rechtzeitig zur Sitzung am 12.02.2025 in einem Bericht die Überlegungen des Senats zur Ausweitung der Hauptstadtzulage auf Beschäftigte, die nicht unmittelbar beim Land angestellt sind, darzustellen.“

Hierzu wird berichtet:

Zu den Freien Trägern

Der TV Hauptstadtzulage sieht lediglich die Tarifierung der vom Land Berlin gemäß Rundschreiben (SenFin IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020) bislang außertariflich gezahlten Hauptstadtzulage vor. Der TV Hauptstadtzulage bezieht sich damit nur auf den bisherigen Empfängerkreis der Beschäftigten der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung.

1. Im Zuwendungsbereich

Der neue Tarifabschluss zum TV-L gilt nur für den öffentlichen Dienst der Länder und hat somit keine direkte Auswirkung auf die freien Träger bei den Zuwendungsempfangenden. Gleichwohl verfolgt der Senat weiterhin das Ziel, vom Land Berlin für geförderte Mitarbeitende bei freien Trägern - unter Beachtung des Besserstellungsverbotes - eine tarifgebundene Vergütung zu ermöglichen.

In 2025 können entsprechende Mehrbedarfe aus den Zuwendungstiteln im jeweiligen Einzelplan bzw. den dezentral veranschlagten Tarifmitteln gedeckt werden.

2. Im Entgeltbereich

Für die Entgeltbereiche Kita und Schule sind die einschlägigen Entgeltregelungen der dortigen Rahmenvereinbarungen maßgeblich.

Eine Ausweitung des Empfängerkreises im Rahmen der Tarifierung der Hauptstadtzulage hat nicht stattgefunden, eine Anwendung in den Entgelten für nicht unmittelbar beim Land Berlin Beschäftigte ist somit nicht vorgesehen.

Für alle anderen Entgeltbereiche werden Personalkostenfortschreibungen (einschließlich etwaig zu bewertender Fortschreibungskomponenten aus dem Tarifabschluss) gem. der jeweiligen Rahmenvereinbarungen und sozialgesetzlichen Regelungen prospektiv, das heißt für einen zukünftigen festen Zeitraum, verhandelt, wobei - je nach Fortschreibungsverfahren - auch jeweilige Träger-/Verbandstarife bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) Berücksichtigung finden können. Die pauschalen Entgeltfortschreibungen für 2025 wurden für diese Entgeltbereiche in 2024 abgeschlossen und enthalten keine Hauptstadtzulage.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen